

§. 5.

Würde aber ein solcher Markgenosse die ihm von dem Markengerichte zubilligte Straf gelder zu zahlen nicht im Stande sein; so mag derselbe mit dem Brüchtenpfahl hergebrachtermaßen bestraft werden: wenn aber ein mit Geld-Brüchten oder dem Brüchtenpfahl bestraffter Markgenosse das Holzhauen in gemeinen Marken ohne gehöriger Anweisung dem ungeachtet wiederhohlen würde; soll der Marken- oder Holzrichter dieses mit Einschickung des Verfolgs, dem Hofrath, oder demjenigen, welchem sonst die Criminal-Gerichtbarkeit über den Freveler zu steht, anzeigen; welche befindenden Umständen nach den Freveler mit dem Besserungshause zu bestrafen haben.

§. 6.

Wir wiederhohlen hiebei nach dem Edict vom 14ten December 1772 §. 3, daß wenn etwa die angelegte Tannen-Kämpfe, und deroerselben junger Aufschlag von dem, vor den Hirten gehenden Viehe oder Schafen beschädigt werden möchten, der Hirt oder Schäfer solchen Viehs oder Schafen unabkömmlich mit Strafe des Zucht- oder Besserungshauses auf vier Jahre belegt, und daneben fünf und zwanzig Rthlr für den Angeber zu erlegen angehalten, falls er aber sofort solche nicht erlegen kann, von dem ihm anvertraueten Vieh oder Schafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht wem solches gehöre (welcher jedoch dieserhalb den rechtlichen Regress an seinen Schäfer hat) bis zum Ertrag von 25 Rthlr und soviel sonst Behuf etwa verursachenden Kosten nöthig, verkauft und dem Angeber, ohne Unterschied, ob die Angebung Amts halber geschehen oder nicht, solche 25 Rthlr mit Verschweigung seines Namens baar ausgezahlt werden sollen.

Auch wiederhohlen Wir, daß nach dem Edict vom 21ten May 1771 §. 6. diejenigen, welche freventlich die Säune und Frechten um die Holzanspflanzungen verderben, in den Gehölzern Heiden und Mooren Feuer anlegen (worunter jedoch das Moorbrennen zu den Buchweizen-Aeckern nicht verstanden wird) mit Strafe des Zucht- oder nach Befinden Besserungshauses belegt werden sollen.

Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richteren, wie auch sämtlichen Holz- und Marken-Richteren, Ober- und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser gnädigsten Verordnung bei den etwa vorkommenden Uebertretungen genauest befolgen, und wider die Uebertreter obgemeldete Strafe strackest vollziehen, auch wie es geschehen gehörigen Orts berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu Zedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Drucke befördert, dem Intelligenzblatt einverleibt, gehörigen Orten angeschlagen, auf drei nach einander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, sodann davon nebst den Beamten, auch den Richteren, den Marken- und Holz-Richteren, den Magistraten in Städten und Vorsteheren in den Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, den Fiscis, den Führeren, Bögten, Schulmeistern des Kirchdorfs, einem Baurichter und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren Auftrag zugestellt werden, daß solches Exemplar nach der, dieserhalb annoch zu erlassenden

Verordnung, zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen und bei derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beigebrachten geheimen Kanzlei-Insigels. Bonn den 7ten Junius 1786.

Maximilian Franz,
Kuhfürst.

(L. S.)

Nr. 54.

Verordnung in Betreff der bei den Kirchspielsrechnungen zu produzierenden Kirchenrechnungen, vom 14. März 1788.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c.

Uns ist von treuehorsaamsten Landständen unterthänigst angezeigt, daß einige Empfänger der Einkünften der Pfarr- oder Kirchspielskirchen in den Fällen, wenn die Einkünfte der Kirchengüter zu Bestreitung der Ausgaben nicht hinlänglich sind, und also ein Beytrag aus den Kirchspielsmitteln erfordert wird, sich weigern, die Kirchenrechnungen Unseren Beamten und den Gutsherrn offen zu legen. Da es aber billig ist, daß Beamte und Gutsherrn, wenn die Ausgaben Behuf der Pfarrkirchen aus Kirchspielsmitteln bestritten werden sollen, von der geschehenen Verwendung der ordentlichen Kirchengeneinkünften, und von dem Endzweck und Nothwendigkeit der aus den Kirchspielsmitteln zu bestrittenden Ausgaben vorher unterrichtet werden, damit in deraartigen Fällen die zweckdienlichsten Anstalten desto sicherer getroffen werden können; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hinführ aus Kirchspielsmitteln oder aus der Schagung Behuf der Pfarrkirchen keine Zahlung verfügt werden solle, wenn nicht vorher die bey gehöriger geistlichen Obrigkeit von dem Rechnungsführer geziemend abgestattete und quittirte Kirchenrechnung mit den darüber etwa gemachten Observaten den Beamten und Gutsherrn bey Abhaltung gewöhnlicher Kirchspielsrechnungen zur Einsicht vorgelegt werden.

Sollte sich aber zutragen, daß die aus den Kirchspielsmitteln Behuf der Pfarrkirchen zu bestrittenden Ausgaben bis zur Abhaltung der ordentlichen Kirchspielsrechnungen nicht ausgestellt werden können; so sollen in diesem Falle die Empfänger der Kirchengeneinkünften hiervon den Beamten die Anzeige thun, denselben auf ihr Verlangen gleichfalls die Kirchenrechnungen offen legen, und die Beamte hierüber mit einigen, oder aber mit den auf den Kirchspielsrechnungen hierzu zu deputirenden

Guthsherrn des Kirchspiels zusammentreten, diefernächst das Erfoderliche veranstalten, und den Kirchspielreceptoren die zur Zahlung nöthigen Befehle ertheilen, welche auf den Kirchspielrechnungen von den Receptoren wieder zu übergeben sind.

Gleichwie aber es bey dieser Verordnung die Absicht nicht hat, in der verfassungsmäßigen und hergebrachten Art der Kirchenrechnungsablage etwas zu ändern, sondern nur der Endzweck ist, daß diejenigen, welche bey verspürender Nothwendigkeit des Aufwandes und Unzulänglichkeit der Kirchenmitteln, um Beytrag aus Kirchspielsmitteln belanget werden, von besagter Nothwendigkeit und Unzulänglichkeit durch Vorbringung der Kirchenrechnungen benachrichtiget und überzeuget werden; so hat es zwar dabey, daß besagte Kirchenrechnungen vor denjenigen, welche dazu berechtigt sind (wie bisher geschehen) ferner abgestattet und quittiret werden, sein Bewenden; jedoch mögen Beamte und Guthsherrn, wenn sie solche rechtliche Ursachen zu haben vermeynen, aus welchen die geforderte Verbindlichkeit zum Subsidiarbeytrag aus der Schätzung, entweder wegen Abgangs der Nothwendigkeit, oder durch Anweisung anderer dazu dienlichen Mitteln entkräftet würde, solches samt den bey den Rechnungen etwa gefundenen erheblichen Erinnerungen umständlich protocolliren, und dieserhalb das Nöthige des Orts Archidiaconus anzeigen, auf Befinden auch die dahin geschehene Anzeige (zumalen wenn die Sache von Wichtigkeit ist) mit einer Vorstellung ohnmittelbar an Uns gelangen lassen.

Damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, von den Kanzeln verkündiget, und gehörigen Orts affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels.

Wonn den 14ten März 1788.

Maximilian Franz,
Kuhfürst.

(L. S.)

K. F. Wenner.

Nr. 55.

Verordnung über einige die Brandversicherungs-Gesellschaft betreffende Punkte, vom 26. März 1788.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c. &c.

Thun kund und fügen zu wissen: Da Wir bewogen sind, in Betreff der Brandversicherungs-Gesellschaft über einige Punkte eine nähere Ver-

ordnung ergehen zu lassen; so wird diese in folgendem hiemit gnädigst bekannt gemacht.

1.

Der 18te Absatz des am 15ten April 1768 gnädigst erlassenen Edicts wegen der Errichtung der Brandversicherungs-Gesellschaft wird dahin abgeändert, daß denjenigen, deren Häuser verbrannt sind, das ganze Taxatum gezahlet werden, auch das statt des abgebrannten erbaute neue Haus, wenn dasselbe aufs neue nicht wieder tariret worden, aus der Brandsocietät nicht ausfallen, sondern das neu erbaute Haus darin nach dem vorigen Taxato bis zur Abänderung desselben verbleiben; dahingegen aber auch der Beytrag von dem Eigenthümer jedesmal entrichtet werden solle, bis er entweder von der Gesellschaft entlassen, oder das neue Haus aufs neue tariret ist.

2.

Die aus der Brandsocietätskasse zu zahlenden Brandschadensgelber sollen auf keine Art mit Arrest belegt werden können, sondern demjenigen, dem sie gebühren, ohne Ausnahme zu Erbauung des neuen Hauses in den bestimmten Terminen veradfolget werden.

3.

Wenn jemand, der wegen seines abgebrannten Hauses Gelder aus der Brandsocietätskasse zu fodern hat, in Discussion geräth; so sollen diese Gelder demjenigen, der den Platz, worauf das Haus gestanden, ankauft, gereicht werden, wenn er darauf ein neues Haus erbauen will. Wenn jedoch dieses neue Haus nicht so viel werth ist, als das Taxatum des abgebrannten Hauses beträgt, soll dem Erbauer nicht das ganze Taxatum, sondern nur ein sicheres dem Werth des Hauses angemessenes Quantum gegeben werden.

4.

Sollte jemand, dem Brandschadensgelber aus der Brandsocietätskasse gebühren, der Discussion nahe seyn, und sich dieser Gelder, besonders des ersten Termins, in fraudem Creditorum bemächtigen, ohne sie zur Wiedererbauung des Gebäudes anzuwenden; so soll derselbe dafür mit scharfer, der Größe des Betrugs angemessener, Strafe (welche in jedem einzelnen Fall von Unserm geheimen Rath bestimmt werden soll) belegt werden.

Damit diese gnädigste Verordnung bekannt werde, soll sie zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt einverleibet, gehörig publiciret, und an den gewöhnlichen Orten affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels.

Wonn den 26ten März 1788.

Maximilian Franz,
Kuhfürst.

(L. S.)

K. F. Wenner.